

An-, Ab-, Ummeldung eines Wohnsitzes **Bundsmeldegesetz (BMG)**

- Sie sind meldepflichtig innerhalb von zwei Wochen
- An-, Ab-, Ummeldungen können nicht zu einem zukünftigen Datum erfolgen
- eine Abmeldung beim alten Wohnsitz erfolgt durch uns **außer, Sie beziehen keine neue Wohnung in Deutschland (Wegzug ins Ausland) oder Sie geben Ihre Nebenwohnung auf**
- Sie müssen auch aktuelle Nebenwohnsitze angeben
- wir benötigen vom Vermieter/Eigentümer eine Wohnungsgeberbescheinigung

Wenn Sie nach Edermünde ziehen, müssen Sie sich innerhalb von zwei Wochen nach Bezug der Wohnung bei uns in der Gemeindeverwaltung anmelden. Sie müssen persönlich hier erscheinen und Ihren Ausweis mitbringen. Das Gleiche gilt, wenn Sie innerhalb von Edermünde umziehen.

Nebenwohnsitze werden in der jeweiligen Gemeinde / Stadt angemeldet in der sie tatsächlich sind.

Die Abmeldung eines auswärtigen Nebenwohnsitzes kann auch durch die Meldebehörde des Hauptwohnsitzes aufgenommen werden.

Wenn ein Fahrzeug auf Ihren Namen angemeldet ist, muss dieses bei Umzug umgemeldet werden. Auch bei Umzug innerhalb der Gemeinde. Bei Umzügen innerhalb des Schwalm-Eder-Kreises nehmen wir die Ummeldung des Fahrzeuges vor. Wir benötigen dafür Ihren Fahrzeugschein / Zulassungsbescheinigung Teil I. Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug noch TÜV hat. Es ist eine Gebühr i. H. v. 10,80 Euro zu entrichten.

Bei Umzügen außerhalb des Kreises nehmen diese Änderung folgende Zulassungsstellen vor:

Fritzlar Brautäcker 3, 34560 Fritzlar
Telefon: 0 56 22 / 930 – 470

Homberg (Efze) Waßmuthshäuser Straße 52, 34576 Homberg (Efze)
Telefon: 0 56 81 / 775 – 389
eMail: kfz-zulassungsbehoerde@schwalm-eder-kreis.de

Melsungen Rotenburger Straße 14, 34212 Melsungen
Telefon: 0 56 81 / 775 – 840
eMail: zulassung.meg@schwalm-eder-kreis.de

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Frau Rudolph 05665/7909 20
Frau Hillen 05665/7909 21

Wohnungsgeberbescheinigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

| | | |
|----------|---|----------|
| über den | <input type="checkbox"/> Wohnungseinzug | am _____ |
| | <input type="checkbox"/> Wohnungsauszug | |

Anschrift der Wohnung:

PLZ und Ort | Straße, Hausnummer, Hausnummerzusatz | ggf. Wohnungsnummer oder Lagebeschreibung der Wohnung im Mehrfamilienhaus

Vor- und Familiennamen der einziehenden bzw. ausziehenden meldepflichtigen Personen:

| | |
|----|----|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |
| 5. | 6. |
| 7. | 8. |

Name und Anschrift des Wohnungsgebers und der ggf. vom Wohnungsgeber beauftragten Personen:

Wohnungsgeber: Vor- und Familienname, ggf. Name der Firma | Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

vom Wohnungsgeber ggf. **beauftragte Person/Stelle** (z.B. Hausverwaltung) | Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung
 Der Wohnungsgeber ist NICHT Eigentümer der Wohnung
 Name und Anschrift des Eigentümers:

Wohnungseigentümer: Vor- und Familienname, ggf. Name der Firma | Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die vorstehenden Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Die falsche oder nicht rechtzeitige Ausstellung der Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. (§ 54 BMG i.V.m § 19 BMG)

Ort, Datum

Unterschrift

Auszug aus dem
Bundesmeldegesetz (BMG)
vom 03.05.2013 (BGBl S. 1084)
geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl S. 1731)

§17

Anmeldung, Abmeldung

- (1) Wer eine Wohnung bezieht hat sich innerhalb von **zwei Wochen** nach Einzug bei der Meldebörde anzumelden.
- (2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich; ...

§ 19

Mitwirkung des Wohnungsgebers

- (1) Der Wohnungsgeber ist **verpflichtet**, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Abs. 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an- oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.
- (6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Abs. 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist

§ 54

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. entgegen § 19 Absatz 6 eine Wohnungsanschrift anbietet oder zur Verfügung stellt oder
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 17 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 27 Absatz 2 Satz 2 oder § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz entgegen § 29 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 oder § 32 Absatz 1 Satz 2 sich **nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anmeldet**,
 2. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 1 sich **nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet**,
 3. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 2 den Einzug oder den Auszug **nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bestätigt**,
 4. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 5 eine Bestätigung ausstellt;
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nummer 12 und 13 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße **bis zu tausend Euro** geahndet werden.

Wer ist Wohnungsgeber?

Wohnungsgeber ist, wer einer anderen Person eine Wohnung (Einzelner Raum oder mehrere Räume) tatsächlich willentlich zur Benutzung überlässt, **unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt**. In der Regel ist das der Wohnungseigentümer. **Wohnungsgeber bei Untermietverhältnissen ist der Hauptmieter**, der Räumlichkeiten einer gemieteten Wohnung einer weiteren Person zum selbstständigen Gebrauch überlässt. Wer eine eigene Wohnung bezieht, also selbst Eigentümerin oder Eigentümer ist, erklärt dies in einfacher Form. Der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person hat den Einzug oder Auszug der meldepflichtigen Person schriftlich mit Unterschrift zu bestätigen.